

**Entwurf einer Ausnahmezulassung eines weniger strengen Emissionsgrenzwertes für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>) bis zu 1 000 mg/Nm<sup>3</sup> nach § 23 der 13. BImSchV in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 4 der Industrieemissions-Richtlinie 2010/75/EU (IE-RL)**

**I. Ausnahmezulassung**

1. Abweichend von der Entscheidung nach § 51 Satz 2 der 13. BImSchV vom 25. Juni 2024 wird für die Rauchgasreinigung des IKS, DE 1/2 an der Quelle 105 (Kamin 4) ein Emissionsgrenzwert für SO<sub>2</sub> bis zu 1 000 mg/Nm<sup>3</sup> als Tagesmittelwert in Einzelfällen unter gleichzeitiger Begrenzung der maximalen Jahresemissionsfracht für SO<sub>2</sub> auf 5 600 Tonnen im Jahr zugelassen.
2. Die Antragstellerin hat der zuständigen Überwachungsbehörde (Landesamt für Umwelt, Referat Überwachung Ost 2 - LfU T22) über das Fortschreiten der geplanten Maßnahmen zur Flexibilisierung der SO<sub>2</sub>-Reichgasverarbeitung in der Schwefelgewinnung 1 (Projekt Claus-Anlagen 3 und 4) quartalsweise, beginnend zum 1. Januar 2025, Bericht zu erstatten.
3. Die Ausnahmezulassung wird befristet bis zum **31. Dezember 2027** erteilt.
4. Für jeden Verstoß gegen die in Ziffer I.1 festgelegte Begrenzung der Jahresemissionsfracht wird ein Zwangsgeld in Höhe von **50 000 Euro (in Worten: fünfzigtausend Euro)** angedroht.
5. Für jeden Verstoß gegen die Verpflichtung zum Nachweis zum Fortschritt des Projektes nach Ziffer I.2 wird ein Zwangsgeld in Höhe von **5 000 Euro (in Worten: fünftausend Euro)** angedroht.
6. Die sofortige Vollziehung der Verfügung unter Ziffer I.1 wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO angeordnet.
7. Diese Ausnahmezulassung ist gebührenpflichtig. Gemäß den §§ 1, 3, 15 GebGBbg in Verbindung mit § 1 Anlage 2 Tarifstelle 2.3.10.19 b) der GebOUmwelt wird die zu erhebende Gebühr einschließlich Auslagen auf **5 203,45 Euro (in Worten: fünftausendzweihundertdrei Euro, fünfundvierzig Cent)** festgesetzt.

Die Gebühr wird einen Monat nach der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und ist zur Vermeidung von Säumniszuschlägen spätestens innerhalb von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag auf das Konto des Landesamtes für Umwelt bei der

Kontoinhaber: Landeshauptkasse  
Kreditinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)  
IBAN: DE34 3005 0000 7110 4018 12  
BIC-Code: WELADEDXXX

zu überweisen.

Als Verwendungszweck ist bitte unbedingt folgendes Kassenzzeichen anzugeben:

Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung der Einzahlung möglich. Es wird darauf hingewiesen, dass bei nicht rechtzeitiger Überweisung der Gebühr gemäß § 21 GebGBbg für jeden angefangenen Monat Säumniszuschläge von 1 vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 50 Euro übersteigt.

**II. Begründung**

**1. Sachverhalt**

Die Antragstellerin, die PCK Raffinerie GmbH (PCK), betreibt am Standort Schwedt/Oder, als Bestandteil einer Mineralölraffinerie, seit dem 31. Dezember 2000 ein Industriekraftwerk (IKS) zur Dampf- und Stromerzeugung auf der Grundlage der nach den §§ 4, 6 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilten vier Teilgenehmigungen Nr. 062.01.00/95 vom 7. Februar 1996 (1. TG), Nr. 062.02.00/95 vom 7. August 1996 (2. TG), Nr. 085.03.00/96 vom 16. April 1997 (3. TG) und Nr. 012.04.00/98 vom 30. Juli 1998 (4. TG).

Im IKS werden als Mischfeuerung Destillations- und Konversionsrückstände aus der Rohölraffinierung allein oder zusammen mit anderen Brennstoffen zum Eigenverbrauch verfeuert.

Das IKS besteht unter anderem aus zwei kontinuierlich betriebenen Dampferzeugern DE 1 und DE 2 (DE 1/2), mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 510 MW (gesamt 1 020 MW) sowie zwei weiteren diskontinuierlich betriebenen Dampferzeugern DE 5 und DE 6 (DE 5/6) mit einer Feuerungswärmeleistung von je 200 MW (gesamt 400 MW) zur Besicherung der DE 1/2 und damit zur Sicherstellung der Verfügbarkeit des IKS. Die DE 5/6 werden bei ungeplanten Versorgungsbeschränkungen oder während geplanter Stillstände der DE 1/2 periodisch in Betrieb genommen. Die Rauchgase der DE 1/2 werden über Kamin 4 (Quelle 105), die Rauchgase der DE 5/6 über Kamin 3 (Quelle 102) abgeleitet.

An das IKS angeschlossen sind eine Rauchgasentschwefelungsanlage (REA) und ein Tanklager (der Anlage 0007 - Schwefelgewinnung 1 zugeordnet) zur Lagerung des zur Rauchgasentschwefelung benötigten Natriumsulfits (Sulfitlauge) sowie des bei der Rauchgasentschwefelung entstehenden Natriumhydrogensulfits (Bisulfitlauge).

Bis zum 31. Dezember 2023 galt für die DE 1/2 an der Quelle 105 des IKS der mit Bescheid vom 29. November 2017 vom LfU T22 auf Antrag der PCK vom 23. Oktober 2017 nach § 10 Absatz 3 Satz 2 der 13. BImSchV in der Fassung vom 2. Mai 2013 festgelegte Emissionsgrenzwert für SO<sub>2</sub> von 500 mg/Nm<sup>3</sup> für den Tagesmittelwert und 1 000 mg/Nm<sup>3</sup> für den Halbstundenmittelwert.

Auf Antrag der PCK vom 16. Januar 2023, ergänzt am 23. Juni 2023, legte das LfU T22 mit Bescheid vom 25. Juni 2024 nach § 51 Satz 2 der 13. BImSchV einen neuen Emissionsgrenzwert für SO<sub>2</sub> von 600 mg/Nm<sup>3</sup> für den Tagesmittelwert und 1 200 mg/Nm<sup>3</sup> für den Halbstundenmittelwert für die DE 1/2 an der Quelle 105 des IKS, befristet bis zum 31. Dezember 2029, fest.

Mit Antrag vom 16. Januar 2023, in der Fassung der Präzisierung vom 22. Januar 2024, zuletzt ergänzt am 4. November 2024, begehrt die Antragstellerin für die DE 1/2 an der Quelle 105 des IKS auf der Grundlage des § 23 der 13. BImSchV in Verbindung mit der Industrieemissions-Richtlinie 2010/75/EU (IE-RL), Anhang V Teil 7 die Zulassung eines über den mit Bescheid vom 25. Juni 2024 festgelegten SO<sub>2</sub>-Emissionsgrenzwertes hinausgehenden Grenzwertes von bis zu 1 000 mg/Nm<sup>3</sup> als Tagesmittelwert in Einzelfällen unter gleichzeitiger Begrenzung der maximalen Jahresemissionsfracht für SO<sub>2</sub> auf 5 600 Tonnen unter Berücksichtigung der genehmigten Rauchgasmengen für die DE 1/2 von je 533 100 Nm<sup>3</sup>/h (gesamt 1 066.200 Nm<sup>3</sup>/h) und einer genehmigten Betriebsstundenzahl von 8 760 im Jahr.

Die Antragstellerin begründet ihren Antrag im Wesentlichen wie folgt:

Infolge der Einstellung der Rohöllieferungen aus Russland und der damit verbundenen geringeren Rohölversorgung über die Häfen Rostock und Danzig sowie aus Kasachstan wird die Raffinerie seit 2023 nur eingeschränkt weiterbetrieben und erreichte im Jahr 2024 eine Auslastung von 75 bis 80 Prozent.

Neben anderen aus der Rohöldestillation und ihrer anschließenden Weiterverarbeitung anfallenden flüssigen Brennstoffen wird überwiegend der schwere Konversionsrückstand (HSC-Rückstand) als Hauptbrennstoff mit einem Anteil von 86 Prozent (2023) im IKS thermisch verwertet.

Das IKS liefert den für die Raffinerie und den Standort benötigten Strom und die Wärme; ein Teil der Wärme wird in das Fernwärmenetz der Stadt Schwedt/Oder abgegeben. Um die Versorgung auch bei einer angespannten Versorgungslage zu sichern und Störungen beziehungsweise Unterbrechungen zu vermeiden, sei es zwingend nötig die DE 1/2 unverändert weiter zu betreiben. Die Sicherung der Versorgung über die beiden Besicherungsdampferzeuger DE 5/6 wäre nicht ausreichend möglich.

Bisher war die Verwertung des HSC-Rückstandes auf Basis der russischen Rohöle REB/Urals mit bekanntem Schwefel- und Stickstoffgehalt ohne Überschreitungen des SO<sub>2</sub>-Grenzwertes von 500 mg/Nm<sup>3</sup> möglich. Aktuell werden bis zu 20 verschiedene Rohölsorten mit schwankenden Schwefel- und Stickstoffgehalten verarbeitet. Infolge der Schwankungen der Schwefelgehalte im Rohöl beziehungsweise dem HSC-Rückstand können unvorhersehbare Betriebszustände eintreten, die an einzelnen Tagen vorübergehend zu höheren SO<sub>2</sub>-Emissionen bis zu 1 000 mg/Nm<sup>3</sup> im Tagesmittel führen.

Die schwankenden Schwefelgehalte hätten zudem Auswirkungen auf das Aufkommen von SO<sub>2</sub>-Reichgas aus der REA sowie von Schwefelwasserstoff (H<sub>2</sub>S) aus der Raffinerie sowie für die Weiterverarbeitung des SO<sub>2</sub>-Reichgases in den Claus-Anlagen (Schwefelherstellung). Die Reaktionsprozesse in den Claus-Anlagen benötigen ein genau austariertes Mischungsverhältnis zwischen H<sub>2</sub>S und SO<sub>2</sub>-Reichgas (4:1). Dieses austarierte Verhältnis werde bei der Verarbeitung anderer Rohöle erheblich gestört und könne aktuell mit der bestehenden Technik nicht zuverlässig ausgeglichen werden.

Um die SO<sub>2</sub>-Reichgasverarbeitung an die veränderten Bedingungen anzupassen, sind Umbaumaßnahmen in der Anlage 0007 - Schwefelgewinnung 1, mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von circa 37 Millionen Euro zuzüglich Planungskosten von fünf Millionen Euro vorgesehen. Die Claus-Anlage 4 soll mit einer zusätzlichen Brennkammer ausgestattet werden. Dazu müsse sie im Zuge des nächsten regulär geplanten Großstillstandes in 2027 außer Betrieb genommen werden. Um die im Raffineriebetrieb anfallenden Zwischenprodukte wie H<sub>2</sub>S, SO<sub>2</sub>-Reichgas und Sauerwasser auch bei Stillstand der Claus-Anlage 4 weiter verarbeiten zu können und einen Komplettstillstand der Raffinerie zu vermeiden, soll zuvor in 2026 die Ertüchtigung der Claus-Anlage 3 (Erneuerung der Abgasverbrennung und der thermischen Nachverbrennung) durchgeführt werden. Das Basis-Engineering hierzu sei bereits abgeschlossen und die Gesellschafter haben bereits Investitionsmittel für das Detail-Engineering freigegeben, dessen Vergabe im Oktober 2024 erfolgte.

Aus dem gestörten H<sub>2</sub>S- und SO<sub>2</sub>-Aufkommen ergeben sich des Weiteren Probleme für die REA, da bei der Rauchgasentschwefelung mehr Bisulfitlauge anfalle, mit der Folge des weiteren Bestandsaufbaus im Tanklager der REA bis zu dessen vollständiger Füllung. Bei vollständig gefülltem Tanklager wäre ein Komplettstillstand der REA die Folge, sodass kein SO<sub>2</sub>-Reichgas mehr für den Claus-Prozess erzeugt werden kann. Dies führe wiederum zu Betriebsunterbrechungen des IKS, sodass die Energieversorgung der Raffinerie beziehungsweise des Standortes nicht mehr gewährleistet sei. Damit drohe die Außerbetriebnahme der Raffinerie und die Einstellung der Versorgung des Standortes und der Stadt Schwedt/Oder mit

Fernwärme. Erst nach einem Bestandsabbau im Tanklager könne die REA zur Entschwefelung der Rauchgase aus dem Betrieb der DE 1/2 mit niedrigen SO<sub>2</sub>-Reingasen genutzt werden.

Als Alternativlösung wurde weiter der Einsatz von Erdgas als Ersatzbrennstoff anstelle von HSC-Rückstand geprüft. Dies sei technisch zwar möglich, jedoch mit unverhältnismäßig hohen Kosten und weitreichenden Folgen im Verarbeitungskreislauf zur Reduzierung von HSC-Rückstand verbunden. Zudem sei nach wie vor ein sparsamer Einsatz von Erdgas angezeigt, um negative Auswirkungen auf die nationalen Erdgasreserven zu vermeiden, wenn erneute Verschärfungen auf dem Erdgasmarkt eintreten.

Schließlich ergebe sich aus dem vorgelegten Gutachten zur Luftreinhaltung L230059-02 der GICON GmbH mit Stand 23. April 2024, dass alle weiteren Voraussetzungen zur Erteilung der Ausnahme vorliegen und insbesondere keine schädlichen Umwelteinwirkungen eintreten, da die maßgeblichen Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit auch bei einem vorübergehenden maximalen SO<sub>2</sub>-Emissionsgrenzwert von 1 000 mg/Nm<sup>3</sup> sicher eingehalten werden.

Auch alle weiteren genehmigten Betriebsbedingungen und sonstigen Emissionsgrenzwerte für die DE 1/2 blieben zuverlässig eingehalten.

## **2. Rechtliche Würdigung**

### **2.1 Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit des Landesamtes für Umwelt (LfU) zum Erlass dieser Ausnahmezulassung ergibt sich aus § 1 Absatz 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV).

### **2.2 Verfahren**

Für die Erteilung einer Ausnahmezulassung eines weniger strengen Emissionsgrenzwertes nach § 23 Absatz 1 der 13. BImSchV in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 4 der IE-RL in der Fassung vom 24. November 2011 ist gemäß Artikel 24 Absatz 1c) und Absatz 2f) der IE-RL ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Die beabsichtigte Ausnahmezulassung wird im Amtsblatt für Brandenburg sowie auf der Internetseite des LfU öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 23 Absatz 2 der 13. BImSchV in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 1 der IE-RL ist nach Erteilung der Ausnahmezulassung eine Ausfertigung an das zuständige Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zur Weiterleitung an die Europäische Kommission zuzuleiten.

## **3. Sachentscheidung**

### **3.1 Zur Ausnahmezulassung (Nummer I.1)**

Die befristete Ausnahmezulassung eines weniger strengen Tagesmittelwertes für SO<sub>2</sub> bis zu 1 000 mg/Nm<sup>3</sup> im Einzelfall unter Begrenzung der Jahresemissionsfracht auf 5.600 Tonnen gegenüber dem nach der Entscheidung vom 25. Juni 2024 einzuhaltenen Emissionsgrenzwert im Tagesmittel von 600 mg/Nm<sup>3</sup> nach § 51 Satz 2 der 13. BImSchV ergeht auf der Rechtsgrundlage des § 23 Absatz 1 Satz 1 der 13. BImSchV in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 4 der IE-RL.

Danach kann die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen (dazu unter [6.]) auf Antrag des Betreibers unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls (Ausnahmesituation, dazu unter [1.]) Ausnahmen von einzelnen Anforderungen der 13. BImSchV sowohl bei Neu- als auch bei Altanlagen zulassen, wenn

1. einzelne Anforderungen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind, dazu unter (2.),
2. im Übrigen die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung durchgeführt werden, dazu unter (3.),
3. die Schornsteinhöhe nach TA Luft in der jeweils geltenden Fassung auch für einen als Ausnahme zugelassenen Emissionsgrenzwert ausgelegt ist, es sei denn, auch insoweit liegen die Voraussetzungen nach 1. vor, dazu unter (4.), und
4. die Ausnahmen den Anforderungen aus der IE-RL nicht entgegenstehen, dazu unter (5.).

Die genannten Voraussetzungen sind in Bezug auf eine bis zum 31. Dezember 2027 befristete Zulassung des Betriebes der DE 1/2 des IKS in der bestehenden technologischen Ausführung erfüllt.

Im Einzelnen:

## **(1.) Besondere Umstände des Einzelfalls (Ausnahmesituation)**

Das LfU hat eine Bewertung des vorgetragenen Sachverhaltes dahingehend vorzunehmen, ob die beantragte Ausnahme einen Einzelfall betrifft und insoweit eine besondere Ausnahmesituation vorliegt. Allgemeine Sachverhalte, die eine größere Gruppe von Anlagen oder technische Konstellationen in Anlagen betreffen und durch den Verordnungsgeber bereits in der Verordnung berücksichtigt sind, werden nicht erfasst, vergleiche Landmann/Rohmer/Ohms, 103. EL März 2024, 13. BImSchV, § 26 Randnummer 4.

Allgemein ist unter einem Einzelfall ein konkretes Ereignis oder eine Situation zu verstehen, die individuell zu beurteilen oder zu behandeln sind, oder etwas, das eine Ausnahme darstellt und sich nur mit geringer Wahrscheinlichkeit in derselben Form wiederholen wird.

Vorliegend ist eine solche besondere Ausnahmesituation anzunehmen. Sie begründet sich zum einen aus der besonderen technologischen Ausführung der PCK Raffinerie als rückstandsfreie Raffinerie, deren Anlagen seit Errichtung auf den Bezug und die Verarbeitung ausschließlich russischen Rohöles (REB/Urals) über die Druschba-Pipeline ausgelegt sind und die anfallenden Konversionsrückstände nahezu vollständig verwerten.

Zum anderen ergibt sich die besondere Ausnahmesituation aus der öffentlich bekannten Krisensituation zur Rohölversorgung der PCK Raffinerie infolge des seit 2023 bestehenden Rohöl-Embargos gegen Russland.

Das LfU stellt fest, dass die Verarbeitung von alternativen Rohölen durch die PCK gegenwärtig mit besonderen technischen und logistischen Herausforderungen verbunden ist, die weder vorhersehbar noch beeinflussbar waren oder kurzfristig veränderbar sind. Die derzeitigen Lösungen zur Versorgung der Raffinerie mit geeigneten Rohölen sind als Übergangslösungen anzusehen und dienen vordergründig dem Erhalt der PCK Raffinerie als Produktionsstandort mit überregionaler Bedeutung, insbesondere für die Versorgungssicherung der Metropolregion Berlin/Brandenburg mit Kraftstoffen und Heizöl.

Schwerpunkt der Einzelfallbetrachtung ist hier die wechselnde Rohöl-Qualität im Hinblick auf den Schwefel- und Stickstoffgehalt, der einen wesentlichen Einfluss auf verschiedene Verarbeitungsprozesse der Rohöldestillation sowie der Weiterverarbeitung und Verwertung der anfallenden Rückstände hat. Die Antragstellerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Schwankungen der Schwefelgehalte der verschiedenen Rohöle ungünstige Betriebsbedingungen bei der thermischen Verwertung des letzten nicht weiter zu verarbeitenden HSC-Rückstandes im IKS eintreten können und in unvorhersehbaren Einzelfällen zu Überschreitungen des festgelegten Emissionsgrenzwertes führen und mit der vorhandenen Technik nicht vermieden werden können.

Der Sachverhalt stellt insoweit eine einmalige und vorübergehende Ausnahmesituation dar.

Der Bewertung des vorliegenden Sachverhaltes als besondere Ausnahmesituation steht auch nicht entgegen, dass das LfU mit Entscheidung vom 25. Juni 2024 nach § 51 Satz 2 der 13. BImSchV bereits einen weniger strengen Emissionsgrenzwert von 600 mg/Nm<sup>3</sup> festgesetzt hat.

§ 51 Satz 2 der 13. BImSchV beinhaltet eine eigenständige Regelung der Anforderungen, die beim Betrieb von Raffinerie-Anlagen mit mehreren Brennstoffen (Mischfeuerung) einzuhalten sind und wie der maßgebliche Emissionsgrenzwert zu ermitteln ist. Die Regelung betrifft eine Mehrzahl von Anlagen (Raffinerien), die die genannten Voraussetzungen erfüllen, und sieht als Rechtsfolge unabhängig von einem konkreten Ereignis oder einer individuell zu behandelnden Situation einen weniger strengen Emissionsgrenzwert für SO<sub>2</sub> vor. Entgegen dem Wortlaut hat der Verordnungsgeber die Entscheidung auch nicht ins Ermessen der zuständigen Behörde gestellt, vgl. Landmann/Rohmer/UmweltR/Ohms, 103. EL März 2024, 13. BImSchV § 10 Randnummern 1 - 7.

Nach Auffassung des LfU ist § 23 Absatz 1 der 13. BImSchV daher auch in Bezug auf die Anforderungen des § 51 Satz 2 der 13. BImSchV anwendbar, sodass bei Vorliegen aller Voraussetzungen Ausnahmen von einem nach § 51 Satz 2 festgelegten Emissionsgrenzwert durch behördliche Ermessensentscheidung grundsätzlich möglich sind.

## **(2.) Die Anforderungen sind nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar**

Die Zulassung einer Ausnahme nach § 23 Absatz 1 der 13. BImSchV vom SO<sub>2</sub>-Emissionsgrenzwert von 600 mg/Nm<sup>3</sup> als Tagesmittelwert nach § 51 Satz 2 der 13. BImSchV setzt voraus, dass die sichere und dauerhafte Einhaltung des festgelegten Grenzwertes für die DE 1/2 des IKS entweder nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar ist. Die Unverhältnismäßigkeit ist gegeben, wenn der technische und ökonomische Aufwand zur Einhaltung des Emissionsgrenzwertes in keinem angemessenen Verhältnis zu der dadurch erreichbaren Emissionsminderung steht. In diese Verhältnismäßigkeitsprüfung sind neben wirtschaftlichen auch technische und logistische Aspekte einzustellen. Erfasst werden die absoluten Umsetzungskosten, die erreichbare zusätzliche Emissionsminderung ohne Ausnahme, der technische und zeitliche Umbauaufwand, Betriebsstillstände sowie die voraussichtliche Restlaufzeit der Anlage.

Die Antragstellerin hat dargelegt, dass die sichere und dauerhafte Einhaltung des SO<sub>2</sub>-Emissionsgrenzwertes von 600 mg/Nm<sup>3</sup> an den DE 1/2 des IKS mit einer dauerhaften Erhöhung der Verarbeitungskapazitäten des aus der REA anfallenden SO<sub>2</sub>-Reichgases in der Schwefelgewinnung 1 durch den Umbau der Claus-Anlagen 3 und 4 erreicht werden kann. Die dazu

erforderlichen Maßnahmen sollen mit Beginn im Jahr 2025 und Abschluss in der regulären Stillstandszeit des Jahres 2027 durchgeführt werden, sodass zum 1. Januar 2028 der festgelegte Grenzwert von 600 mg/Nm<sup>3</sup> sichergestellt ist.

Die sofortige dauerhafte Einhaltung des Emissionsgrenzwertes wäre hingegen nur dann möglich, wenn die DE 1/2 jedenfalls bis zum Abschluss der Umbauten an den Claus-Anlagen in einem geringeren Umfang betrieben werden, zulasten der Versorgungssicherheit der Raffinerie und der Ansiedler am Standort mit elektrischer und thermischer Energie sowie der Stadt Schwedt/Oder mit Fernwärme. Um die Versorgungssicherheit dennoch zu gewährleisten, müsste die fehlende Feuerungswärmeleistung der DE 1/2 (hier 14 Prozent) durch den Einsatz eines schwefelfreien Ersatzbrennstoffes, zum Beispiel durch Erdgas, anstelle des HSC-Rückstandes als Regelbrennstoff, kompensiert werden. Hierzu würden zusätzlich circa 90 000 Tonnen Erdgas pro Jahr benötigt. Die damit verbundenen Mehrkosten beliefen sich in Abhängigkeit der geltenden Erdgaspreise auf circa 35 Millionen Euro pro Jahr, das heißt für den angenommenen Zeitraum von drei Jahren bis zum Abschluss der Umbauten an den Claus-Anlagen Ende 2027 auf circa 105 Millionen Euro, nach Abzug der Einsparungen aus der Minderung der Kohlenstoffdioxid-Emissionen (CO<sub>2</sub>). Darüber hinaus führt der Einsatz von Erdgas anstelle von HSC-Rückstand zu wirtschaftlichen Einbußen sowie Umstellungen in der Verarbeitung zur Reduzierung von HSC-Rückstand, mit der Folge, dass mehr schweres Heizöl produziert werden müsste, dessen Absatz jedoch nur beschränkt möglich ist oder mit erheblichen Schwierigkeiten in der Logistik (Verladekapazität, Verfügbarkeit von Kesselwagen und so weiter) einhergeht. Zudem ist nach wie vor ein sparsamer Einsatz von Erdgas angezeigt, um negative Auswirkungen auf die nationalen Erdgasreserven zu vermeiden, wenn erneute Verschärfungen auf dem Erdgasmarkt eintreten.

Im Einzelnen:

**(a) Die Anforderungen sind (derzeit) nicht erfüllbar**

Das LfU hat die Darlegungen der Antragstellerin geprüft und folgt diesen insoweit, als dass der erforderliche technische und organisatorische sowie finanzielle Aufwand zur Erhöhung der SO<sub>2</sub>-Reichgasverarbeitung als geeignete Maßnahme zur dauerhaften Einhaltung des SO<sub>2</sub>-Emissionsgrenzwertes von 600 mg/Nm<sup>3</sup> grundsätzlich leistbar, aber nicht ad hoc umsetzbar ist und es eines Übergangszeitraumes bis Ende 2027 bedarf.

Denn zunächst müssen die für die Durchführung der Umbaumaßnahme erforderlichen Planungs-, Beschaffungs- und Genehmigungsleistungen erbracht werden.

Die ersten Schritte hierzu wurden bereits eingeleitet, indem bereits das Basis-Engineering abgeschlossen wurde und Investitionsmittel von 5 Millionen Euro für das Detail-Engineering durch die Gesellschafter freigegeben wurden. Die Auftragsvergabe erfolgte im Oktober 2024, sodass im nächsten Schritt die Bestellung von Anlagenteilen/Apparaten für Januar 2025 vorgesehen ist. Nach Angaben der PCK ist mit Lieferfristen zwischen 12 und 16 Monaten für die Apparate zu rechnen. Im Anschluss folgt in 2026/2027 der eigentliche Umbau der Claus-Anlagen 3 und 4.

Weitere technische Alternativlösungen stehen gegenwärtig nicht zur Verfügung.

**(b) Die Anforderungen sind nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar**

Rein vorsorglich ist darüber hinaus festzustellen, dass eine sofortige dauerhafte Einhaltung des SO<sub>2</sub>-Emissionsgrenzwertes von 600 mg/Nm<sup>3</sup> nur mit einem offensichtlich unverhältnismäßigen Aufwand erfüllbar wäre.

Die Antragstellerin hat aufgezeigt, dass die sofortige Einhaltung des festgelegten SO<sub>2</sub>-Emissionsgrenzwertes von 600 mg/Nm<sup>3</sup> nur erreicht werden kann, wenn die DE 1/2 bis zum Abschluss des Umbaus der Claus-Anlagen in einem geringeren Umfang betrieben werden (eingeschränkte Fahrweise). Die fehlende Feuerungswärmeleistung der DE 1/2 (14 Prozent, entspricht circa 141 MW) müsste dabei mit Erdgas als Ersatzbrennstoff zum Regelbrennstoff (HSC-Rückstand) kompensiert werden.

Die Prüfung der Unverhältnismäßigkeit erfordert eine behördliche Abwägung zwischen dem zur sofortigen Einhaltung des festgelegten Emissionsgrenzwertes notwendigen Kostenaufwand (hier: Umbau der Claus-Anlagen bei eingeschränkter Fahrweise der DE 1/2 und Einsatz von Ersatzbrennstoff) mit allen Umsetzungskosten, dem erforderlichen technischen, organisatorischen und zeitlichen Aufwand und der damit erreichbaren Emissionsminderung als Umweltnutzen.

Diese Abwägung erfolgt hier in zwei Schritten. Im ersten Schritt ist der für die PCK entstehende Kostenaufwand zu ermitteln:

Für den Einsatz von Erdgas als Ersatzbrennstoff entstehen Mehrkosten von circa 35 Millionen Euro pro Jahr, das heißt insgesamt circa 105 Millionen Euro für den Zeitraum der Umbaumaßnahmen. Hinzu treten die Umbaukosten für die Claus-Anlagen einschließlich der Planungskosten von circa 42 Millionen Euro.

Demnach ist ein Kostenaufwand der PCK von circa 157 Millionen Euro in Ansatz zu bringen. Außer Betracht bleiben an dieser Stelle die finanziellen Auswirkungen von etwaigen außerplanmäßigen Betriebsstillständen, die nach ihren Angaben mit circa einer Million Euro je Tag zu beziffern wären sowie die darüber hinausgehenden Ausfallkosten der Gesellschafter, die infolge von Lieferverpflichtungen um ein Vielfaches höher liegen dürften. Diese Kosten sind nicht abschließend zu ermitteln.

Im zweiten Schritt erfolgt eine monetäre Bewertung der erreichbaren Emissionsminderung als Umweltnutzen (hypothetische Umweltkosten oder auch Umweltschaden), die dem im ersten Schritt ermittelten Kostenaufwand der PCK gegenübergestellt wird.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt können die hypothetischen Umweltkosten in Bezug auf SO<sub>2</sub>-Emissionen anhand der vom Umweltbundesamt (UBA) erarbeiteten und aktualisierten Methodenkonvention 3.0 (Stand 11/2018) und 3.1 mit Kostensätzen (Stand 12/2020) ermittelt werden. Die Methodenkonvention 3.1 sieht in Punkt 2. konkrete Kostensätze für die Emission von Luftschadstoffen aus unterschiedlichen Quellen vor. SO<sub>2</sub>-Emissionen werden je nach Herkunft unter Ziffer 2.1 Tabelle 4 sowie unter Ziffer 2.2 Tabelle 5 mit Kostensätzen von 14 930 Euro je Tonne bis 16 830 Euro je Tonne (jeweils Summe aus Gesundheitsschäden, Materialschäden und Biodiversität abzüglich Ernteschäden) angegeben.

Die Berechnung der Umweltkosten setzt eine zu beziffernde, erreichbare Emissionsminderung (Schadstoff in Tonnen) voraus.

Vorliegend fehlt es an einer erreichbaren Emissionsminderung aus den folgenden Gründen:

Aus der Entscheidung nach § 51 Satz 2 der 13. BImSchV ergibt sich mit dem festgelegten Emissionsgrenzwert von 600 mg/Nm<sup>3</sup> bei Volllastbetrieb der DE 1/2 eine grundsätzlich zulässige SO<sub>2</sub>-Jahresemissionsfracht von circa 5 604 Tonnen.

Die Ausnahmezulassung sieht für den Betrieb der DE 1/2 neben einem höheren Emissionsgrenzwert bis zu 1 000 mg/Nm<sup>3</sup> als Tagesmittelwert in Einzelfällen zugleich eine Begrenzung der SO<sub>2</sub>-Jahresemissionsfracht auf 5 600 Tonnen vor.

Dadurch trägt sie dem Antrag der PCK Rechnung, nur die nicht vorhersehbaren und nicht zu beeinflussenden Betriebszustände zu erfassen, die sich aus der Verarbeitung der auf dem Weltmarkt verfügbaren Rohöl-Sorten ergeben können. Die Antragstellerin hat plausibel nachgewiesen, dass sie als Lohnraffinerie diejenigen Rohöle verarbeitet, die durch ihre Gesellschafter eingekauft werden. Einen bestimmenden Einfluss auf die Auswahl und den Einkauf der Rohöle kann sie nicht ausüben. Darüber hinaus entzieht sich aber auch den Gesellschaftern der bestimmende Einfluss, welche Rohöle zu welcher Zeit auf dem Weltmarkt zur Verfügung stehen.

Die Ausnahmezulassung soll einer Erhöhung der SO<sub>2</sub>-Emissionen im Vergleich zur bisherigen Emissionsituation entgegenwirken. Maßstab soll die bisher zulässige SO<sub>2</sub>-Jahresemissionsfracht von circa 5 600 Tonnen bleiben, die dem Emissionsgrenzwert von 600 mg/Nm<sup>3</sup> als Tagesmittelwert entspricht.

Zur Verdeutlichung:

Die zu vergleichenden SO<sub>2</sub>-Jahresemissionsfrachten berechnen sich wie folgt:

*maximal zulässige SO<sub>2</sub>-Emission als Tagesmittelwert x genehmigte Rauchgasmenge der DE 1/2 (je 533 100 Nm<sup>3</sup>/h) x genehmigte Betriebsstundenzahl (8 760 h/a).*

Bei einem uneingeschränkten Betrieb der DE 1/2 mit dem Tagesmittelwert von 600 mg/Nm<sup>3</sup> ergibt sich wie bereits genannt eine SO<sub>2</sub>-Jahresfracht von:

$$600 \times 10^{-9} \text{ t/Nm}^3 \times 1\,066\,200 \text{ Nm}^3/\text{h} \times 8\,760 \text{ h/a} = 5\,603,95 \text{ t/a.}$$

Demgegenüber ergäbe sich bei einem uneingeschränkten Betrieb der DE 1/2 mit dem Tagesmittelwert von 1 000 mg/Nm<sup>3</sup> eine SO<sub>2</sub>-Jahresfracht von

$$1\,000 \times 10^{-9} \text{ t/Nm}^3 \times 1\,066\,200 \text{ Nm}^3/\text{h} \times 8\,760 \text{ h/a} = 9\,339,91 \text{ t/a.}$$

Die Begrenzung der SO<sub>2</sub>-Jahresemissionsfracht auf maximal 5 600 Tonnen stellt sicher, dass die DE 1/2 nicht über lange Zeiträume oder gar für die gesamte Dauer der Ausnahmezulassung mit diesem hohen Emissionsgrenzwert betrieben werden und durch die Antragstellerin geeignete betriebliche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die SO<sub>2</sub>-Jahresemissionsfracht auf das Niveau der für den bisherigen Tagesmittelwert von 600 mg/Nm<sup>3</sup> zulässigen Menge an SO<sub>2</sub>-Emissionen zu reduzieren.

Dass die Einhaltung der Jahresemissionsfracht von 5 600 t/a möglich ist, zeigt die Auswertung der vom LfU für das Jahr 2024 angeforderten Emissionsdaten der DE 1/2:

Hieraus wird ersichtlich, dass die PCK im Verlauf des Jahres 2024 bereits betriebliche Maßnahmen zur Anpassung der Fahrweise der DE 1/2 ergriffen hat und bei der Verarbeitung der unterschiedlichen Rohöle der Emissionsgrenzwert von 600 mg/Nm<sup>3</sup> im Tagesmittel überwiegend zuverlässig eingehalten wird, bei geeigneten Rohölen sogar deutlich unterschritten wird. Überschreitungen des SO<sub>2</sub>-Grenzwertes an einzelnen Tagen, die weder durch die geänderte Fahrweise der DE 1/2 noch durch andere sofort verfügbare Maßnahmen derzeit verhindert werden können, können durch die überwiegende Anzahl von Tagen mit Emissionen von 600 mg/Nm<sup>3</sup> oder weniger insoweit kompensiert werden, als über den Jahresverlauf betrachtet insgesamt keine höheren SO<sub>2</sub>-Emissionen entstehen als bei durchgehender Einhaltung des festgelegten Emissionsgrenzwertes von 600 mg/Nm<sup>3</sup> als Tagesmittelwert.

Mangels entstehender Mehremissionen, deren Einsparung die erreichbare Emissionsminderung darstellt, fehlt es vorliegend schon an einem anzunehmenden Umweltschaden, der als hypothetische Umweltkosten beziffert werden kann.

Insoweit zeigt die Gegenüberstellung des Kostenaufwandes von 157 Millionen Euro zu den hypothetischen Umweltkosten, die hier mit Null beziffert werden müssen, bereits die offensichtliche Unverhältnismäßigkeit der Maßnahmen zum erreichbaren Erfolg. Denn die von der PCK aufzuwendende Kostenlast übersteigt die hypothetischen Umweltkosten erheblich.

### **(3.) Einhaltung des Standes der Technik im Übrigen**

§ 23 Absatz 1 Nummer 2 der 13. BImSchV setzt weiter voraus, dass alle dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung angewandt werden. Wird, wie vorliegend, eine Ausnahme von einem Emissionsgrenzwert als Vorsorgewert gewährt, muss sichergestellt sein, dass jeder verhältnismäßige, den Kriterien des § 3 Absatz 6 BImSchG entsprechende Aufwand zur Minderung der betroffenen Emissionskomponente erbracht ist.

Altanlagen müssen dabei nur insoweit dem Stand der Technik entsprechen, als dies nach Ablauf einschlägiger Übergangsfristen aufgrund von Durchführungsverordnungen zum BImSchG oder gemäß § 17 BImSchG verlangt wird beziehungsweise verlangt werden darf.

Das IKS mit den DE 1/2 unterfällt als Großfeuerungsanlage dem Anwendungsbereich des Abschnittes 4 der 13. BImSchV und stellt eine bestehende Anlage sowie Altanlage im Sinne von § 47 Absatz 1 Nummer 2 der 13. BImSchV dar.

Der Stand der Technik zur Vermeidung und Verringerung der SO<sub>2</sub>-Emissionen hinsichtlich der Feuerungsanlagen des IKS (DE 1/2) ergibt sich aus der BVT 36 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2014/738 der Kommission vom 9. Oktober 2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf das Raffinieren von Mineralöl und Gas (BVT-Schlussfolgerungen für Raffinerien).

Die BVT 36 enthält primär- oder prozessbezogene Techniken in Abhängigkeit des eingesetzten Brennstoffs (I. in Verbindung mit Abschnitt 1.20.3). Im Wesentlichen werden die Substitution von flüssigen durch gasförmige, schwefelarme Brennstoffe beziehungsweise Behandlungstechniken zur Reduzierung des Schwefelgehalts der eingesetzten Brennstoffe beschrieben. Das im IKS eingesetzte Raffinerieheizgas entspricht den Anforderungen, denn es ist tiefentschwefelt. Der weit überwiegende Anteil an Brennstoff entfällt auf den HSC-Rückstand und VBR-Rückstand. Der Einsatz dieser Konversionsrückstände als Brennstoff stellt eine Besonderheit in der Mineralölraffination dar, für den die BVT keinen Stand der Technik beschreibt.

Für diesen Fall beschreibt BVT 36 zusätzlich sekundäre oder nachgeschaltete Techniken (II. in Verbindung mit Abschnitt 1.20.3). Diese beziehen sich auf die Verringerung der SO<sub>2</sub>-Emissionen im Abgas. PCK verwendet die in II.ii. beschriebene regenerative Wäsche unter Verwendung von Sulfitlauge zur SO<sub>2</sub>-Abscheidung. Das abgeschiedene SO<sub>2</sub> wird über die REA nachfolgend in den Claus-Anlagen nach einem Prozess entsprechend Abschnitt 1.20.3 (hier Claus-Prozess) zu elementarem Schwefel verarbeitet.

In den DE 1/2 des IKS werden bereits die zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung für SO<sub>2</sub> ausgeschöpft. Die Abgasreinigungsanlage gewährleistet bei der bestimmungsgemäßen Verarbeitung von REB-ÖL, mit einer Verarbeitungsmenge im Rahmen der Auslastung von nahezu 100 Prozent, die sichere Einhaltung der BVT-Spannbreite zur Emission von SO<sub>2</sub>.

Damit entspricht die Anlage in Bezug auf Vermeidung oder Verringerung von SO<sub>2</sub>-Emissionen in die Luft (BVT 36) dem Stand der Technik.

### **(4.) Anforderungen an die Schornsteinhöhe nach geltender TA Luft**

Nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 der 13. BImSchV muss die Schornsteinhöhe nach der geltenden Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) auch für einen höheren Emissionsgrenzwert bis zu 1 000 mg/Nm<sup>3</sup> ausgelegt sein, es sei denn, auch insoweit liegen die Voraussetzungen nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 der 13. BImSchV vor.

Die Anforderungen für die Ableitung von Abgasen über Schornsteine ergeben sich aus Nummer 5.5.2 TA Luft 2021.

Gemäß Nummer 5.5.3 TA Luft 2021 gelten die Anforderungen an die Schornsteinhöhenberechnung nach Nummer 5.5.2 TA Luft 2021 jedoch nicht für Altanlagen, wenn die Anlage diejenigen Anforderungen an die Schornsteinhöhe erfüllt, die zum Zeitpunkt ihrer Errichtung oder der letzten wesentlichen Änderung (§ 16 BImSchG) galten.

Zunächst ist festzustellen, dass das IKS mit den DE 1/2 eine Altanlage sowohl nach Nummer 2.10 1a) der geltenden TA Luft 2021 wie auch nach Nummer 2.10 1a) der TA Luft 2002 darstellt.

Die Höhe des Schornsteins (Kamin 4) für die DE 1/2 des IKS beträgt 100 Meter und entspricht auf Grundlage der vorliegenden, unveränderten Berechnungen und Immissionsprognosen den Anforderungen der zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung beziehungsweise der Errichtung gültigen TA Luft 1986.

Ergänzend weist das dem Antrag beigelegte Gutachten zur Luftreinhaltung (L230059-02) vom 23. April 2024 der Firma GICON GmbH nach, dass die bestehende Schornsteinhöhe von 100 Meter zwar die nach Nummer 5.5.2.1 TA Luft 2021 erforderliche Schornsteinhöhe für einzelne Überschreitungen bis 1 000 mg/Nm<sup>3</sup> unterschreitet, diesbezüglich aber die Voraussetzungen nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 der 13. BImSchV (Unverhältnismäßigkeit) vorliegen.

Hierauf kommt es allerdings wegen der bereits einschlägigen Altanlagenregelung in Nummer 2.10 1a) TA Luft 2021 nicht an.

Die im genannten Gutachten durchgeführte Schornsteinberechnung mit Ausbreitungsberechnung ist insoweit nur rein vorsorglich heranzuziehen für den Nachweis, dass auch bei einzelnen Überschreitungen des Emissionsgrenzwertes von 600 mg/Nm<sup>3</sup> bis maximal 1 000 mg/Nm<sup>3</sup> im Tagesmittel die vorhandene Schornsteinhöhe ausreichend ist und der verursachte Immissionsbeitrag der PCK Raffinerie im Beurteilungsgebiet keine schädlichen Umwelteinwirkungen verursacht, da eine ausreichende Verteilung der Immissionen und Einmischung in die Atmosphäre mit freier Abströmung gewährleistet sind. Die maßgeblichen Immissionswerte werden weiterhin sicher eingehalten und unterschreiten diese deutlich. Denn nach der durchgeführten Ausbreitungsberechnung und Auswertung liegt der Punkt der maximalen Zusatzbelastung der Immissionskonzentration für SO<sub>2</sub> (BUP\_MAX) im Beurteilungsgebiet mit einem Radius von 5 000 Meter um das IKS mit DE 1/2 (Quelle 105) direkt nordöstlich angrenzend an den Gesamtstandort (Grenze des PCK-Geländes). Die SO<sub>2</sub>-Gesamtzusatzbelastung als Immissionsbeitrag des gesamten Anlagenstandortes erreicht für den Punkt der maximalen Belastung (BUP\_MAX) einen Immissionswert von 5,9 µg/m<sup>3</sup> im Jahresmittel sowie 107,6 µg/m<sup>3</sup> im Tages- und 198,6 µg/m<sup>3</sup> im Stundenwert. Die gemäß § 2 Absatz 1 bis 3 der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) zum Schutz der menschlichen Gesundheit maßgeblichen Immissionswerte von 50 µg/m<sup>3</sup> im Jahresmittel beziehungsweise 125 und 350 µg/m<sup>3</sup> als Tages- und Stundenwert werden deutlich unterschritten. Gleiches gilt für den nach § 2 Absatz 4 der 39. BImSchV zum Schutz der Vegetation maßgeblichen Immissionswert von 20 µg/m<sup>3</sup> im Jahresmittel beziehungsweise für das Winterhalbjahr. Im Ergebnis der durchgeführten Schutzprüfung ist daher festzustellen, dass durch die Ausnahmezulassung keine schädlichen Umwelteinwirkungen in den benachbarten Ortschaften oder dem angrenzenden Naturpark Unteres Odertal sowie auf dem Gebiet der Republik Polen zu erwarten sind beziehungsweise sicher ausgeschlossen werden können.

Insoweit erweisen sich die Anforderungen von Nummer 5.5.2.1 TA Luft 2021 an die erforderliche Schornsteinhöhe zutreffend als unverhältnismäßig.

#### **(5.) Berücksichtigung der Anforderungen der IE-RL**

Für die Zulassung von Ausnahmen setzt § 23 Absatz 1 Nummer 4 der 13. BImSchV voraus, dass die Anforderungen der IE-RL eingehalten werden. Grundsätzlich sind Ausnahmezulassungen auch nur insoweit möglich, als die Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen für Raffinerien beachtet werden.

Mit der Ausnahmezulassung soll von den Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen für Raffinerien abgewichen werden. Dies bedarf einer zusätzlichen Prüfung der Voraussetzungen nach Artikel 15 Absatz 4 der IE-RL.

Gegenstand dieser Ausnahmezulassung sind die Überschreitung der in den BVT 36 in Tabelle 14 dargestellten oberen Emissionsbandbreiten für SO<sub>2</sub> im Tagesmittel von 600 mg/Nm<sup>3</sup>.

Nach Artikel 15 Absatz 4 der IE-RL kann die zuständige Behörde in besonderen Fällen weniger strenge Emissionsgrenzwerte nur festlegen, wenn eine Bewertung ergibt, dass die Erreichung die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte aus den Beschreibungen der BVT-Schlussfolgerungen gemessen am Umweltnutzen zu unverhältnismäßig höheren Kosten führen würde aufgrund

- a) des geographischen Standortes und der lokalen Umweltbedingungen der betroffenen Anlage oder
- b) der technischen Merkmale der betroffenen Anlage.

Die Voraussetzungen des Artikels 15 Absatz 4 Satz 1 der IE-RL sind vorliegend erfüllt.

Im Einzelnen:

#### **(a) Besonderer Einzelfall (Ausnahmesituation)**

Ebenso wie § 23 Absatz 1 der 13. BImSchV verlangt Artikel 15 Absatz 4 der IE-RL eine besondere Ausnahmesituation. Diese Ausnahmesituation ist bereits unter 3.1 (1.) ausführlich dargestellt. Ein besonderer Einzelfall im Sinne des Artikels 15 Absatz 4 Satz 1 der IE-RL ist danach anzunehmen.

#### **(b) Unverhältnismäßigkeit aufgrund besonderer technischer Merkmale der Anlage**

Der Terminus der „Unverhältnismäßigkeit aufgrund besonderer technischer Merkmale der Anlage“ selbst wird in der IE-RL nicht definiert und ist im Wege der Auslegung zu ermitteln. Nach den Vorgaben des Artikels 15 Absatz 4 der IE-RL kann die Unverhältnismäßigkeit wegen technischer Merkmale der Anlage dann angenommen werden, wenn die von der PCK für den Umbau der Claus-Anlagen aufzuwendenden Kosten außer Verhältnis zum erreichbaren Umweltnutzen im Sinne der erreichbaren Emissionsminderung stehen. Der Terminus ist weit zu fassen. Nach der Begründung des Regierungsentwurfs (BT-Drucksache 17/10486, S. 40) sollen vor allem „Sonderfälle technischer Besonderheiten“ einer Anlage beziehungsweise eines Anlagentyps erfasst werden, „die bei der Erarbeitung der BVT-Schlussfolgerungen nicht ausreichend berücksichtigt worden sind“, vergleiche Czajka in Feldhaus, Bundesimmissionsschutzrecht, 71. Update (232. AL) Juli 2024, § 12 Randnummer 55h (juris) sowie Jarass, BImSchG, § 17 Randnummer 91 und § 12 Randnummer 35 (beck-online).

Das antragsgegenständliche IKS (DE 1/2) weist insofern besondere technische Merkmale auf, als es technisch darauf ausgelegt ist, die anfallenden Konversionsrückstände aus der Verarbeitung von russischem Rohöl vollständig zu verwerten



(rückstandsfreie Raffinerie). Hierzu wurde in den 1980er Jahren neben der Visbreaker-Anlage (VBR) ein High Conversion Soaker Cracker (HSC-Anlage) zur weiteren Aufarbeitung von dunklen Rückstandsprodukten aufgebaut. Die HSC-Anlage ist die einzige Anlage ihrer Art weltweit.

Eine Nachrüstung oder generelle Ertüchtigung einzelner Raffinerie-Anlagen war wegen der Einhaltung des vom LfU bis Ende 2023 festgelegten SO<sub>2</sub>-Emissionsgrenzwertes von 500 mg/Nm<sup>3</sup> nicht erforderlich, da alle zum damaligen Zeitpunkt gültigen Anforderungen der 13. BImSchV einschließlich der europarechtlichen Vorgaben erfüllt wurden.

Seit dem Rohöl-Embargo in 2023 ergeben sich für die PCK jedoch erheblich veränderte Betriebsbedingungen, sodass die Verwertung des HSC-Rückstandes im IKS derzeit nicht durchgängig der Entscheidung nach § 51 Satz 2 der 13. BImSchV beziehungsweise den gleichlautenden Anforderungen der BVT-Schlussfolgerung für Raffinerien, BVT 36 Tabelle 14, entspricht.

Die Feststellung der Unverhältnismäßigkeit setzt eine Gegenüberstellung der zur Erreichung des Emissionsgrenzwertes von 600 mg/Nm<sup>3</sup> aufzuwendenden Kosten zum damit erreichbaren Umweltnutzen voraus.

Als Umweltnutzen wird der Zustand der Anlage unter Nutzung der bestverfügbaren Technik verstanden, welcher erforderlich ist, um den speziellen Anforderungen mit den assoziierten Bandbreiten für die jeweilige Emissionskomponente zu entsprechen.

Mit Verweis auf die bereits unter 3.1 (3.) zu § 23 Absatz 1 Nummer 3 der 13. BImSchV dargestellten Ausführungen sehen die BVT-Schlussfolgerungen für Raffinerien in den BVT 36 primär- oder prozessbezogene Techniken in Abhängigkeit des eingesetzten Brennstoffs (I. in Verbindung mit Abschnitt 1.20.3) vor. Im Wesentlichen sind danach vorrangig gasförmige, schwefelarme Brennstoffe anstelle von flüssigen Brennstoffen und Behandlungstechniken zur Reduzierung des Schwefelgehalts der genutzten Brennstoffe einzusetzen. Das im IKS eingesetzte Raffinerieheizgas entspricht den BVT-Anforderungen, da es tiefentschwefelt ist. Der weit überwiegende Anteil an Brennstoff entfällt auf den HSC-Rückstand und VBR-Rückstand. Der Einsatz dieser Rückstände als Brennstoff stellt eine Besonderheit der Mineralölraffination dar, für den die BVT-Schlussfolgerungen gerade keinen Stand der Technik beschreiben.

Für diesen Fall sieht die BVT 36 zusätzlich sekundäre oder nachgeschaltete Techniken (II. in Verbindung mit Abschnitt 1.20.3) zur Verringerung der SO<sub>2</sub>-Emissionen im Abgas vor. Die PCK setzt die in II.ii. beschriebene regenerative Wäsche unter Verwendung von Sulfitlauge zur SO<sub>2</sub>-Abscheidung ein. Das abgeschiedene SO<sub>2</sub> wird anschließend über die REA in den Claus-Anlagen weiter zu elementarem Schwefel verarbeitet. Dies entspricht dem in Abschnitt 1.20.3 beschriebenen Claus-Prozess. Insoweit werden bereits alle zur Verfügung stehenden Techniken zur Minderung der SO<sub>2</sub>-Emissionen eingesetzt.

Darüber hinausgehend wird derzeit durch die PCK die Ertüchtigung der Claus-Anlagen 3 und 4 zur Erhöhung der SO<sub>2</sub>-Reichgasverarbeitung vorbereitet, um eine sichere und dauerhafte SO<sub>2</sub>-Reduktion auf den geltenden Emissionsgrenzwert von 600 mg/Nm<sup>3</sup> im Tagesmittel bis zum 31. Dezember 2027 zu erreichen.

Im Rahmen der hier vorzunehmenden Kosten-Umweltnutzen-Abwägung ist maßgeblich, ob die sofortige Einhaltung des SO<sub>2</sub>-Grenzwertes bis zur Ertüchtigung der Claus-Anlagen mit verhältnismäßigem Kostenaufwand zum damit erreichbaren Umweltnutzen (hier in Form der erreichbaren Emissionsminderung) realisierbar ist.

Unter Verweis auf die Ausführungen unter 3.1 (2.) zu § 23 Absatz 1 Nummer 1 der 13. BImSchV lässt sich dazu nochmals zusammenfassend feststellen:

Die ausnahmsweise Zulassung einzelner Überschreitungen des SO<sub>2</sub>-Emissionsgrenzwertes von 600 mg/Nm<sup>3</sup> bis zu 1 000 mg/Nm<sup>3</sup> führt nicht zu einer Erhöhung der insgesamt zulässigen Emissionsfracht, da die Ausnahmezulassung zugleich eine Begrenzung der SO<sub>2</sub>-Jahresemissionsfracht auf 5 600 Tonnen pro Jahr vorsieht, die dem bisher festgelegten Emissionsgrenzwert von 600 mg/Nm<sup>3</sup> als Tagesmittelwert entspricht.

Ohne eine Erhöhung der SO<sub>2</sub>-Emissionen kann keine Gegenüberstellung der Jahresemissionsfrachten erfolgen, deren Differenz die Grundlage zur Ermittlung der hypothetisch zu beziffernden Umweltkosten und damit eines Umweltschadens nach der UBA-Methodenkonvention 3.0 und 3.1 bildet.

Die hypothetischen Umweltkosten müssten vorliegend mit Null beziffert werden. Dem gegenüber steht der zur sofortigen Einhaltung des Emissionsgrenzwertes von 600 mg/Nm<sup>3</sup> notwendige Kostenaufwand der PCK mit circa 157 Millionen Euro für den Umbau der Claus-Anlagen bei reduzierter Fahrweise der DE 1/2 und dem Einsatz von Erdgas als Ersatzbrennstoff bis zum Abschluss der Umbaumaßnahmen.

Im Ergebnis übersteigt der Kostenaufwand der PCK die zu erwartenden Umweltkosten schon offensichtlich, sodass sich die Kostenlast gegenüber dem fehlenden erreichbaren Umweltnutzen zutreffend als unverhältnismäßig erweist.

Die Voraussetzungen des Artikels 15 Absatz 4 der IE-RL zur befristeten Zulassung eines weniger strengen SO<sub>2</sub>-Emissionsgrenzwertes sind somit erfüllt.

**(c) Emissionsgrenzwerte der IE-RL Anhang V Teil 1 (Artikel 15 Absatz 4 Unterabsatz 3)**

Artikel 15 Absatz 4 der IE-RL sieht im Unterabsatz 3 vor, dass die Zulassung weniger strenger Emissionsgrenzwerte in keinem Fall die in den Anhängen der IE-RL festgelegten Emissionsgrenzwerte überschreiten dürfen.

Vorliegend sind die maßgeblichen absoluten Emissionsgrenzwerte im Anhang V Teil 7 Buchstabe a) der IE-RL festgesetzt. Der dort genannte absolute Emissionsgrenzwert für SO<sub>2</sub> von 1 000 mg/Nm<sup>3</sup> wird durch die Ausnahmezulassung nicht überschritten. Die Voraussetzungen nach Artikel 15 Absatz 4 Unterabsatz 3 der IE-RL sind damit ebenfalls erfüllt.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Voraussetzungen nach § 23 Absatz 1 Nummer 4 der 13. der BImSchV und des Artikels 15 Absatz 4 der IE-RL erfüllt sind.

## **(6.) Ermessen**

Das Ermessen ist unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls entsprechend der gesetzlichen Ermächtigung auszuüben; insbesondere ist die Immissionssituation als Konsequenz der Ausnahme zu beachten.

Die Ausnahmezulassung ergeht in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens.

Sie dient dem legitimen Zweck, einen rechtskonformen Betrieb der DE 1/2 des IKS unter den bestehenden veränderten Versorgungs- und Betriebsbedingungen der Antragstellerin zumindest befristet bis zum Abschluss der geplanten Umbaumaßnahmen der Claus-Anlagen zu gewährleisten.

Sie ist geeignet und erforderlich, diesen Zweck zu erreichen. Es steht kein milderes Mittel zur Verfügung, mit dem unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls und der technischen Besonderheiten der betroffenen Raffinerie-Anlagen gleichermaßen weiterhin ein hohes Schutzniveau vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch den Anlagenbetrieb gewährleistet und die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Grundpflichten, insbesondere der Vorsorgepflicht des § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG, sichergestellt werden kann.

Die Ausnahmezulassung ist auch angemessen. Sie ergeht in ordnungsgemäßer Abwägung aller widerstreitenden Interessen.

Auf der einen Seite ist das private und wirtschaftliche Interesse der Antragstellerin an einem rechtskonformen Weiterbetrieb der Raffinerie insgesamt, mit einem möglichst uneingeschränkten Betrieb der DE 1/2 des IKS zur Sicherstellung der eigenen Energie- und Wärmeversorgung in die Abwägung einzustellen.

Auf der anderen Seite steht das besondere öffentliche Interesse an der Einhaltung von Emissionsgrenzwerten zur Luftreinhaltung.

Jedoch besteht zugleich ein besonderes öffentliches Interesse an einem uneingeschränkten Weiterbetrieb der PCK Raffinerie zur Sicherstellung der Versorgung der Metropolregion Berlin/ Brandenburg mit Kraftstoffen und Heizöl sowie der Fernwärmeversorgung der Stadt Schwedt/Oder.

Zu berücksichtigen ist insbesondere, dass eine Versagung der Ausnahmezulassung nicht zu einer Vermeidung zusätzlicher SO<sub>2</sub>-Emissionen führen würde, da insgesamt keine höhere SO<sub>2</sub>-Emissionsjahresfracht als für den geltenden Emissionsgrenzwert von 600 mg/Nm<sup>3</sup> als Tagesmittelwert zugelassen wird. Eine Versagung der Ausnahmezulassung birgt hingegen ein anzunehmendes hohes Risiko für eine verminderte Konkurrenzfähigkeit des Raffinerie-Standortes an sich. Es besteht die reale Gefahr einer teilweisen oder kompletten Betriebseinstellung der Raffinerie mit erheblichen wirtschaftlichen Folgen für die Region und auch überregionalen Auswirkungen für die Allgemeinheit. Ohne den Weiterbetrieb der Raffinerie entstünde ein Versorgungsdefizit an Kraftstoffen und Heizöl für die Länder Berlin und Brandenburg von derzeit circa acht Millionen Tonnen pro Jahr. Diese müssten über andere, entferntere Raffineriestandorte und Zulieferverkehr ausgeglichen werden, was einer Verlagerung und Erhöhung von Emissionen (Lärm und Luft) andernorts durch die Zusatzbelastung der Infrastruktur gleichkommt. Das widerspricht schon dem integrativen Ansatz des Artikels 15 Absatz 4 Unterabsatz 3 Satz 4 der IE-RL, wonach eine Verlagerung von Auswirkungen auf andere Schutzgüter zu berücksichtigen ist und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten ist.

In die Abwägung ist folglich auch einzustellen, dass der Schutz der Umwelt insgesamt, hier insbesondere des Schutzgutes Luft, mit der zeitlich befristeten Ausnahmezulassung eines weniger strengen SO<sub>2</sub>-Emissionsgrenzwertes nicht unterlaufen wird. Die Anforderungen an die Luftreinhaltung bleiben weiterhin auf einem hohen Niveau erfüllt und schädliche Umwelteinwirkungen sind nicht zu erwarten. Denn wie bereits unter 3.1 (4.) ausgeführt, unterschreitet der gutachterlich ermittelte Immissionsbeitrag des gesamten Anlagenstandortes am Punkt der maximalen Belastung (BUP\_MAX) im Beurteilungsgebiet (Radius 5 000 Meter um das IKS mit der Quelle 105) die maßgeblichen Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit sowie zum Schutz der Vegetation deutlich, sodass durch die Ausnahmezulassung schädliche Umwelteinwirkungen in den angrenzenden Ortschaften oder dem angrenzenden Nationalpark Unteres Odertal sowie auf dem Gebiet der Republik Polen sicher ausgeschlossen werden können.

Mit Blick auf eine mögliche Brennstoffkompensation durch Erdgas ist in diesem Zusammenhang auch zu berücksichtigen, dass nach wie vor die seit dem 23. Juni 2022 von der Bundesregierung ausgerufenen Alarmstufe des Notfallplanes Gas gilt. Obgleich die Gasversorgung in Deutschland derzeit stabil ist und die Versorgungssicherheit der Allgemeinheit gewährleistet ist, bleibt dennoch ein sparsamer Gasverbrauch wichtig. Es dürfte dem besonderen öffentlichen Interesse an einem sparsamen Umgang

mit Gasreserven entgegenwirken, wenn die Antragstellerin anstelle des im Raffineriebetrieb anfallenden HSC-Rückstandes Erdgas als Ersatzbrennstoff zur Sicherstellung der Energie- und Wärmeversorgung einsetzen müsste.

Insofern ist es vertretbar und gerechtfertigt, in der bestehenden Ausnahmesituation das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Einhaltung des SO<sub>2</sub>-Emissionsgrenzwertes zurücktreten zu lassen, gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse einer gesicherten Versorgung der Region Berlin/Brandenburg mit Kraftstoffen und der Stadt Schwedt/Oder mit Fernwärme sowie dem Interesse der Antragstellerin die Raffinerie und das IKS mit den DE 1/2 unter den bestehenden Betriebsbedingungen jedenfalls zeitlich befristet ohne Einschränkungen weiterbetreiben zu können.

Die Ausnahmezulassung wird überdies nur befristet bis zum 31. Dezember 2027 erteilt. Damit wird sichergestellt, dass die PCK die geplanten Maßnahmen zur dauerhaften Einhaltung des Emissionsgrenzwertes von 600 mg/Nm<sup>3</sup> als Tagesmittelwert innerhalb der befristeten Laufzeit der Ausnahmezulassung vornimmt.

### **3.2 Berichterstattung an die Behörde (Ziffer I.2)**

Die unter Ziffer I.2 getroffene Verpflichtung der Antragstellerin zur regelmäßigen Berichterstattung beruht auf § 52 Absatz 1 und 2 BImSchG. Sie dient dem Zweck, die geplanten Maßnahmen zum Umbau der Claus-Anlagen nachzuvollziehen und frühzeitig etwaige notwendige behördliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung des SO<sub>2</sub>-Emissionsgrenzwertes von 600 mg/Nm<sup>3</sup> zum 1. Januar 2028 sicherzustellen.

### **3.3 Befristung der Ausnahmezulassung (Ziffer I.3)**

Die Befristung in Ziffer I.3 beruht auf der Rechtsgrundlage des § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 36 Absatz 2 Nummer 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Die Ausnahmezulassung gilt befristet für den von der Antragstellerin als notwendig dargelegten Zeitraum zur Umsetzung der Maßnahmen bis zum 31. Dezember 2027. Damit wird sichergestellt, dass die Antragstellerin die geeigneten Maßnahmen zur dauerhaften Einhaltung des Emissionsgrenzwertes von 600 mg/Nm<sup>3</sup> erarbeitet und deren Umsetzung innerhalb der Laufzeit der Ausnahmezulassung vornimmt, sodass zum Ablauf der Ausnahmezulassung die Einhaltung des festgelegten Grenzwertes gewährleistet wird. Der Befristungszeitraum mit Ablauf spätestens zum 31. Dezember 2027 ist vorliegend erforderlich, geeignet und angemessen.

Hinweis:

Mit Ablauf der Frist ist der mit der Entscheidung nach § 51 Satz 2 der 13. BImSchV maßgebliche Emissionsgrenzwert für SO<sub>2</sub> von 600 mg/Nm<sup>3</sup> ab dem 1. Januar 2028 einzuhalten.

Eine Verlängerung der Ausnahmezulassung ist ausgeschlossen und bedarf eines erneuten Antrages mit Begründung zur behördlichen Prüfung mindestens drei Monate vor Ablauf der Befristung.

Ein fortgesetzter Betrieb der DE 1/2 des IKS über den Befristungszeitraum hinaus ist von dieser Ausnahmezulassung nicht gedeckt.

Das LfU behält sich für diesen Fall die Anordnung der temporären Betriebsuntersagung gemäß § 20 Absatz 1 BImSchG vor.

### **3.4 Zwangsgeldandrohungen (Ziffern I.4 und I.5)**

Um die Durchführung und Einhaltung der unter den Ziffern I.1 und I.2 genannten Verpflichtungen sicherzustellen, sieht das LfU es als erforderlich an, jeweils das Zwangsmittel des Zwangsgeldes gemäß den §§ 27, 28 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) anzudrohen. Durch die Androhung von Zwangsgeld soll der notwendige Druck auf die Antragstellerin ausgeübt werden, den ihr auferlegten Pflichten nachzukommen. Die Zwangsgeldandrohungen erweisen sich als das am besten geeignete und mildeste Mittel, da es die Antragstellerin insgesamt am wenigsten beeinträchtigt.

Nach § 30 Absatz 2 VwVGBbg kann das Zwangsgeld auf mindestens 10 Euro und höchstens 50 000 Euro festgesetzt werden. Bei der Bemessung soll das wirtschaftliche Interesse des Betroffenen an der Nichtbefolgung des Verwaltungsaktes berücksichtigt werden.

Die Bemessung des in Ziffer I.4 angedrohten Zwangsgeldes in Höhe von jeweils 50 000 Euro für jeden Verstoß gegen die Begrenzung der maximal zulässigen Jahresemissionsfracht für SO<sub>2</sub> auf 5 600 Tonnen (Ziffer I.1) sowie des in Ziffer I.5 angedrohten Zwangsgeldes in Höhe von 5 000 Euro für jeden Verstoß gegen die Verpflichtung zur Berichterstattung (Ziffer I.2) erscheint ausgehend von dem zu würdigenden wirtschaftlichen Interesse der Antragstellerin an der Nichtbefolgung der Ausnahmezulassung als notwendig und angemessen, aber auch ausreichend.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 29 Absatz 1 VwVGBbg die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeld wiederholt und so lange angewendet werden kann, bis der Verwaltungsakt befolgt worden ist oder sich auf andere Weise erledigt hat.

### **3.5 Anordnung der sofortigen Vollziehung (Ziffer I.6)**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffer I.1 der Ausnahmezulassung beruht auf § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Danach kann die Behörde in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung der Verfügung im öffentlichen Interesse liegt, diese besonders anordnen.

Voraussetzung hierfür ist ein über das Erlassinteresse hinausgehendes besonderes öffentliches Vollzugsinteresse.

Das besondere, öffentliche Vollzugsinteresse ergibt sich vorliegend aus der Notwendigkeit zur Standortsicherung der PCK Raffinerie als Wirtschaftsunternehmen und Arbeitgeber mit überregionaler Bedeutung mit Blick auf die Versorgungssicherheit des Großraums Berlin/Brandenburg, einschließlich des Flughafens Berlin/Brandenburg, mit Kraftstoffen und Heizölen mit einem Anteil von 90 Prozent. Es ist erforderlich, dass die Raffinerie mit der Ausnahmezulassung unmittelbar weiterbetrieben werden kann, ohne dass es durch die Einlegung von Rechtsbehelfen zu einer zeitlichen Verzögerung der Bestandskraft der Ausnahmezulassung kommt.

Die Ausnahmezulassung trägt neben dem besonderen öffentlichen Interesse auch dem privaten wirtschaftlichen Interesse der PCK Rechnung, die eigene Versorgung des Standortes mit Energie und Dampf weiterhin gewährleisten zu können.

Es sprechen gewichtige Gründe dafür, dass die Ausnahmezulassung schon jetzt und nicht erst nach Eintritt der Bestands- oder Rechtskraft durch die Antragstellerin ausgenutzt werden kann. Hierdurch entstehen der Allgemeinheit oder betroffenen Dritten keinerlei irreparablen gesundheitlichen oder wirtschaftlichen Schäden. Mit der Ausnahmezulassung werden Überschreitungen vom Emissionsgrenzwert für SO<sub>2</sub> als Tagesmittelwert nur für einen begrenzten Zeitraum gestattet.

Es drohen weder schädliche Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft, noch treten durch die befristete Ausnahmezulassung grenzüberschreitende Schäden für das Leben, die Gesundheit oder das Eigentum von Dritten oder für die Umwelt ein. Das hohe Schutzniveau für Umwelt und Mensch bleibt insgesamt erhalten.

Das Interesse Dritter am Fortbestehen der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen (sogenanntes Suspensivinteresse) tritt insofern hinter dem besonderen öffentlichen Vollzugsinteresse zurück.

#### **4. Kosten- und Gebührenentscheidung (Ziffer I.7)**

Die befristete Ausnahmezulassung nach § 23 Absatz 1 der 13. BImSchV in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 4 der IE-RL ist eine gebührenpflichtige Amtshandlung im Sinne der §§ 1, 3, 10 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg).

Auf der Grundlage der §§ 14 Absatz 1, 15 Absatz 1 GebGBbg in Verbindung mit § 1 Anlage 2, Tarifstelle 2.3.10.19 b) der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt) ist ein Gebührenrahmen zwischen 600 bis 5 200 Euro vorgesehen.

Bei der Ermittlung und Festsetzung der konkreten Gebührenhöhe sind im Falle der hier vorliegenden Rahmenregelungen gemäß den §§ 14 und 15 GebGBbg der erforderliche Verwaltungsaufwand, die Bedeutung und der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Adressaten zu berücksichtigen. Die festgesetzte Gebühr in Höhe von 5 200 Euro entspricht der Höchstgebühr. Sie erscheint in Anbetracht des besonders umfangreichen Prüfungs- und Bearbeitungsaufwandes als angemessen. Bei der Wahl der Gebührenhöhe wurden die hohe Bedeutung sowie der wirtschaftliche Nutzen der Ausnahmezulassung für die Antragstellerin gewürdigt.

Auf der Grundlage des § 9 Satz 2 Nummer 1 GebGBbg sind Aufwendungen für Postentgelte (hier: Postzustellungsurkunde), die im Zusammenhang mit der öffentlichen Leistung entstehen und nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind (Auslagen), vom Schuldner zu erstatten. Die Auslagen für die Postzustellungsurkunde betragen derzeit 3,45 Euro und sind von der Erhebung einer Mehrwertsteuer befreit.

Hieraus ergibt sich die festgesetzte Gesamtgebühr in Höhe von 5 203,45 Euro.

Auf der Grundlage des § 9 Satz 2 Nummer 4 GebGBbg sind Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen (hier: im Amtsblatt des Landes Brandenburg), die im Zusammenhang mit der öffentlichen Leistung entstehen und nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind (Auslagen), vom Schuldner zu erstatten. Die Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung werden durch gesonderte Kostenrechnung geltend gemacht und sind daher nicht in der festgesetzten Gesamtgebühr enthalten.

### **III. Rechtsquellenverzeichnis**

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), Neufassung (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17)

Durchführungsbeschluss (EU) der Kommission vom 9. Oktober 2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf das Raffinieren von Mineralöl und Gas - 2014/738/EU (ABl. L 307 vom 28.10.2014, S. 38)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340)

Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 13. BImSchV) vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514)

Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV) vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065), zuletzt geändert durch Artikel 112 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft 2021) vom 18. August 2021 (GMBI Nr. 48-54, S. 1050)

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft 2002) vom 24. Juli 2002 (GMBI S. 511)

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Luft - Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 27. Februar 1986 (GMBI Nr. 7 vom 28.02.1986 S. 95, ber. S. 202)

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I Nr. 12 S. 262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 8 S. 4)

Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGGBbg) vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 45 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 20)

Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)

Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt) vom 22. November 2011 (GVBl. II Nr. 77), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 2024 (GVBl. II Nr. 20)

Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) vom 31. März 2008 (GVBl. II Nr. 8 S. 122), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. II Nr. 49)